

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz
(Jagdverordnung)
(Änderung)**

(vom 4. Dezember 1985)

Der Regierungsrat.

gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929.

beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9. Der Jagdpass wird dem Inhaber von der Finanzdirektion ohne Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, derentwegen er nicht hätte ausgestellt werden dürfen. Entzug des Jagdpasses

§ 11. Die Jagdpässe sind bei der Fischerei- und Jagdverwaltung zu lösen. Ort der Ausgabe

§ 29. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 47. Abs. 1 unverändert.

Wildhüter

Die Fischerei- und Jagdverwaltung übergibt dem Wildhüter einen Jagdpass, der demjenigen des Jagdaufsehers entspricht, sowie einen amtlichen Ausweis.

Wildhüter, die sich als unwürdig oder ungeeignet erwiesen haben, können von der Finanzdirektion ihres Amtes enthoben werden.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Künzi Hirschi